

Was wird in das Handelsregister eingetragen?

- die Firma (= der Name des Unternehmens), die einen Hinweis auf die
- Rechtsform enthalten muss (z.B. e.K., OHG, KG, AG, GmbH)
- der Unternehmensgegenstand (nicht bei Einzelkaufleuten, OHG und KG).
- Der Unternehmensgegenstand umschreibt den Tätigkeitsbereich des Unternehmens zumindest in groben Zügen. Er kann wirtschaftlicher (z.B. Handel mit Kraftfahrzeugen), aber auch nichtwirtschaftlicher Art (z.B. bei karitativer Zielsetzung) sein.
- Inhaber bzw. Gesellschafter (nicht Aktionäre, Gesellschafter einer GmbH und Mitglieder eines VVaG)
- das Grund- bzw. Stammkapital (bei AG, KGaA und GmbH)
- Vorstandsmitglieder der AG und des VVaG, persönlich haftende Gesellschafter einer KGaA, Geschäftsführer der GmbH
- Prokuristen
- Kommanditisten und der Betrag ihrer Hafteinlage
- weitere Eintragungen zu Rechtsverhältnissen, z.B. wie Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer die Gesellschaft vertreten (z.B. zu zweit oder jeder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen)
- die Eröffnung, Einstellung oder Aufhebung eines Insolvenzverfahrens
- die Auflösung der Gesellschaft
- das Erlöschen der Firma
- die inländische Geschäftsanschrift

Wann wird das Handelsregistergericht tätig?

Eintragungen in das Handelsregister erfolgen nur in wenigen Fällen von Amts wegen.

Grundsätzlich wird das Handelsregistergericht nur aufgrund einer Anmeldung tätig, welche in notariell beglaubigter Form elektronisch einzureichen ist. Bei jeder Anmeldung (z.B. bei Anmeldung eines Geschäftsführerwechsels) muss also ein Notar eingeschaltet werden.

Die elektronische Einreichung muss über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erfolgen. Nähere Informationen finden Sie unter http://www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/erv_im_register.html